

1 Einleitung

Das Projekt Frömmigkeit in der Ostschweiz

Das Thema dieses Buchs ist spätmittelalterliches Totengedenken und Frömmigkeit in der Ostschweiz; es liesse sich auch mit den Stichwörtern «Leben – Jenseitsvorstellungen – Kirche und Kommerz» betiteln. Denn die christliche Vorsorge für das Jenseits berührte nahezu alle Bereiche gesellschaftlicher Lebensbedingungen, wenn auch die Schnittmengen unterschiedlich sind. Das Totengedenken ist der Ausdruck der beständigen Angst der Christen, nach ihrem Tod ihre Sünden in den Qualen des Fegefeuers abbüssen zu müssen. Diese spornte bussfertige Menschen zur Stiftung von Jahrzeitmessen für sich selbst und verstorbene Familienangehörige an, weil sie ihre Hoffnung auf die Wirksamkeit von Gebeten, Messopfern und guten Werken und auf Gottes Gnade setzten.¹ Im Folgenden seien Anlass, Zielsetzung und Konzepte des Forschungsprojekts erläutert.

Das Staatsarchiv des Kantons Thurgau besitzt einen vergleichsweise ausserordentlich gut bestückten Quellenbestand zum Chorherrenstift St. Pelagius in Bischofszell in der Diözese Konstanz. Er wurde in den 2010er-Jahren archivalisch detailliert und fachgerecht erschlossen und im Query-Katalog des Staatsarchivs online gestellt.² Ein grober Überblick liess erkennen, dass dieser Bestand im Vergleich zu solchen in anderen Kantonen der deutschen Schweiz wie etwa Zürich und Basel-Landschaft äusserst reichhaltig und informativ ist und Material in Hinblick auf ein breites Spektrum von Fragestellungen bereithält. Zudem fanden sich Hinweise auf weitere einschlägige Bestände in den kirchlichen Archiven der Region und im Archiv der Bürgergemeinde Bischofszell. Somit rückt diese im Altsiedelland zwischen Bodensee und Alpstein gelegene Region in den Brennpunkt der Analyse. Als Zeitrahmen wird das 15. und beginnende 16. Jahrhundert gewählt, ein Zeitraum, der durch die grossen Urkundeneditionen der Ostschweiz wie das Thurgauische Urkundenbuch und das Chartularium Sangallense nicht mehr abgedeckt wird.³ Daraus ergibt sich, dass die vorliegende Untersuchung sich in grossen Teilen auf unedierte und bislang schwer zugängliches Material stützt, wie unten genauer erläutert ist.⁴ Der günstige Überlieferungsstand war auch ein starkes Motiv, das Quellenmaterial in geschickter Auswahl für eine Edition aufzubereiten, es zu transkribieren und zu kommentieren.

1 Zu den Jahrzeiten vgl.: Huyghebaert 1972; J.-C. Schmitt 2009; Lentze 1950; Oexle 1983; Erhart/Kuratli 2010, S. 268–273; Hugener 2014; Jezler 1994.

2 StATG, 7³⁰ Bischofszell, St. Pelagius, 12.–19. Jahrhundert (1179–1870).

3 Thurgauisches Urkundenbuch, 8 Bände, hg. vom Thurgauischen Historischen Verein, Frauenfeld 1882–1967; Chartularium Sangallense, 12 Bände, Bd. 1, hg. von Peter Erhart, unter Mitwirkung von Karl Heidecker und Bernhard Zeller, 2013; Bd. 3–7, bearb. von Otto Clavadetscher, Bde. 8–13, bearb. von Otto Paul Clavadetscher und Stefan Sonderegger, 1983–2017.

4 Siehe unten, S. 25–27, Abschnitt «Das Konzept der Quellensammlung».

Damit wird interessierten Forschungskreisen ein neues auf das Thema Jenseitsvorsorge und Jahrzeitstiftungen begrenztes Quellenkorpus zur Verfügung gestellt und gleichzeitig aufgezeigt, welches Potenzial an Auswertungsmöglichkeiten es bietet.

Akteure und Institutionen

Beim Thema der Jenseitsvorsorge kommt es auf das Zusammenspiel von Kirche (ein abstrakter Begriff) und Welt, auf die Aufgaben- und Rollenteilung zwischen Klerikern und Laien an. Kirche tritt uns im Folgenden massgebend mit dem Bistum und Hochstift Konstanz und dem Chorherrenstift in Bischofszell gegenüber. Da es in diesem Buch nicht ausschliesslich um den Gegenstand Religion geht, weil Religion sich in vormoderner Zeit kaum von anderen Lebenssphären und Erfahrungsräumen isolieren lässt, weil Glaube und Wertesysteme, die in der Moderne als weltlich gelten, sich nicht voneinander trennen lassen, ist das hier umrissene Vorhaben einer Sozialgeschichte der Religion verpflichtet.⁵ Religiöse Stiftungen, religiöse Praktiken einerseits und die wirtschaftliche Seite von mitunter kostspieligen frommen Stiftungstätigkeiten andererseits werden im Folgenden in Bezug auf verschiedene Sozialgruppen in der Stadt und auf dem Land untersucht. Die Rede ist von Adeligen, insbesondere von Niederadeligen, die dem Ministerialadel im Gefolge des Hochstifts Konstanz, der Abtei St. Gallen und der Grafen von Habsburg entstammten. Die Rede ist von Stadtbürgern, und zwar quellenbedingt überwiegend von einer städtischen Elite, aber auch von Handwerkern und von Armen, die in kirchlichen Stiftungen als Empfänger von Almosen ebenso berücksichtigt werden wie mobile Arme. Die Angehörigen der unterschiedlichen Sozialgruppen erscheinen in den Quellen alle als Akteure in Verbindung zu ihrer Stadtkirche oder zur Dorfkirche, während wir über ihre Beziehungen zu Klöstern nur am Rand orientiert sind.

Den institutionellen Handlungsrahmen für die uns hier interessierenden Stiftungen und Finanztransaktionen in der Diözese Konstanz bilden das Niederstift St. Pelagius in Bischofszell und die Institutionen im Bistum Konstanz. Darüber hinaus ist im besprochenen geografischen Raum der Ostschweiz die Abtei St. Gallen zu berücksichtigen mit ihrer umfangreichen weltlichen Grundherrschaft, die Appenzell und das Fürstenland umfasste, wenn sie auch im 15. Jahrhundert ihre Blütezeit längst überschritten und bald die Schirmherrschaft eidgenössischer Orte zu akzeptieren hatte.⁶

Im späteren Mittelalter flossen mehr und mehr Geldströme von Laien an die Kirche; sie erhielt dank der Stiftungen Anspruch auf die Zahlung von Rentenzin-

⁵ Trexler 1984; für die Ostschweiz liegt die Studie Folini 2007 mit einem sozialgeschichtlichen Ansatz vor.

⁶ Der Abt von St. Gallen schloss am 17. 8. 1451 ein ewiges Burg- und Landrecht mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus. Vgl. dazu: Vogler 1998; Morard 1983, S. 281.



Abb. 1: Vermutlich älteste bildliche Darstellung des Altmanns im Alpsteingebirge; rechts die Burg Blidegg, der einstige Sitz der Ryff gen. Welter von Blidegg, und die Kapelle Degenau mit umliegenden Gebäuden. Ausschnitt aus dem Wandbehang mit Ansicht von Bischofszell, vermutlich in Konstanz entstanden zwischen 1510 und 1525. Stickerei, buntes Wollgarn auf Wolltuch.

sen. Die damals von der Öffentlichkeit beobachtete Akkumulation von Gütern und Ewigzinsen in der Toten Hand⁷ ging einher mit der Ausweitung des kirchlichen Personalbestands. Um die vielen Altäre in den Kirchen zu «besingen», wie es in den Quellen hiess, und um die Jahrzeitmessen pflichtgemäss zu lesen, bedurfte es in den betreffenden Kirchen (im Konstanzer Münster, in Stiftskirchen, Klosterkirchen, Dorfkirchen) einer genügend grossen Zahl von Klerikern, die als Spezialisten des Totengedenkens die Anniversarfeiern zu begehen hatten.

⁷ Der Begriff der Toten Hand (*manus mortua*) taucht in den Quellen seit dem 12. Jahrhundert auf. Hand steht für Eigentum/Besitz in dem Sinn, dass die Tote Hand das Gut festhält und nicht mehr veräussert. Im Spätmittelalter werden all diejenigen Güter als Güter der Toten Hand bezeichnet, die Kommunen, staatlichen Körperschaften, Spitälern, religiösen Kongregationen usw. gehörten, deren Existenz dauernd war und die wegen der dauernden Erneuerung ihrer Mitglieder keinen Erbgang kannten. Vgl. Richard Puza: Tote Hand, in: LexMA 8, Sp. 894 f.; Landolt 2004, S. 118 f.

Das von Zeitgenossen mitunter als anstössig empfundene Wachstum kirchlichen Vermögens und kirchlicher Einkünfte insgesamt bedeutete jedoch nicht, dass Leutpriester und Kapläne wirtschaftlich durchwegs bestens abgesichert waren, denn es gibt genügend Hinweise auf prekäre Lebensbedingungen wie etwa dürftige Wohnverhältnisse. So ist es zu verstehen, dass die Erwartungen der Laien an die von ihnen bezahlten liturgischen Dienste und die zuweilen nachlässige Pflichterfüllung von Klerikern in einem gewissen Spannungsverhältnis standen und einiges zu reden und – was der Nachwelt überliefert blieb – viel zu schreiben gaben.⁸ Denn die jeweiligen Interessen drifteten auseinander.

Untersuchungen zu Stiftskirchen und Sepulkralkultur

Unsere Fragestellungen sollen sich an der in den letzten Jahrzehnten intensiv betriebenen Forschung zu den Stiftskirchen ausrichten. Diese wurde im deutschen Sprachraum massgeblich von Peter Moraw⁹ angestossen. Für Süddeutschland und die Schweiz liegen die einschlägigen Werke von Guy Marchal, Andreas Meyer, Oliver Auge, Christian Hesse und Béatrice Wiggerhauser vor,¹⁰ dazu die Werke von Helmut Maurer und Uwe Braumann zum Bistum und zum Hochstift Konstanz, um nur diese zu nennen.¹¹

Jüngere Publikationen behandeln die kirchliche Organisation im Bistum Konstanz,¹² das Thema Kirche und Kleriker im einstigen Thurgau¹³ und das Jahrzeitwesen.¹⁴ Kirchliche Stiftungen sind derzeit in der europäischen und ausser-europäischen Geschichte ein aktuelles Forschungsgebiet, über das in globaler Perspektive vergleichend geforscht wird.¹⁵ Über die Anniversarbücher in der Schweiz liegen die Monografie von Rainer Hugener und Artikel von Gabriela Signori über die Zisterzen Feldbach und Tänikon im Thurgau vor. Inzwischen ist auch die Edition des Jahrzeitbuchs der Schwestern von Tänikon im Druck erschienen.¹⁶ Einen bis heute lesenswerten Katalog der Jahrzeitbücher in der einstigen Landschaft Zürich publizierte Friedrich Hegi im Jahr 1922; er kann als Pionierwerk für die Ostschweiz gelten.¹⁷ Nicht zuletzt ist eine Auswahl historischer Grund-

8 Siehe dazu unten, Kap. «Tod und Jenseitsvorstellungen».

9 Moraw 2003.

10 HS II/2; Marchal 2003; Auge 2002; A. Meyer 1986; Hesse 1992; Wiggerhauser 1997.

11 Maurer 1981; Maurer 2003; Braumann 2009.

12 Person-Weber 2001.

13 Hopp 2003; Svec Goetschi 2016. Die prosopografischen Angaben bei Hopp und Svec Goetschi sind inzwischen teilweise überholt durch das Repertorium Academicum Germanicum, <http://rag-online.org>.

14 Kuhn 1869–1883; Ziegler 1984; Jehle 2011; Braumann 2010; Sonderegger 2010 b; Sonderegger 2017, S. 160–167; Baumann 2014; eine wenig informierte Druckversion von Baumann in Volkart 2018.

15 Borgolte 2014, 2016, 2017.

16 Hugener 2014; Signori 2016; Signori 2018.

17 Hegi 1922.



Abb. 2: Blick ins Innere der Stiftskirche St. Pelagius zu Bischofszell.

lagenarbeiten zu nennen. Die Edition des Anniversarbuches des Basler Domstifts durch Paul Bloesch markiert gewissermassen den Auftakt zur einschlägigen Editionstätigkeit.¹⁸ Für das Hochstift Konstanz leistete Uwe Braumann in seiner Berliner Dissertation die geradezu herkulische Arbeit, die Jahrzeitbücher des Domstifts herauszugeben; die zwei umfangreichen Bände erschienen in der Reihe der *Monumenta Germaniae Historica* (MGH), wobei der zweite Band mit den Kommentaren zu den Personen ein prosopografisches Kompendium zu den Menschen in der Diözese bietet.¹⁹ In einem alten Band der *Necrologia Germaniae* findet sich der frühneuzeitliche Bischofszeller Jahrzeitrodel aus dem Katholischen Kirchgemeindearchiv Bischofszell.²⁰ Das Jahrzeitbuch des Landstifts Embrach wurde von Friedrich Hegi beschrieben, blieb aber bis heute unediert.²¹

¹⁸ Bloesch 1975.

¹⁹ Braumann 2009.

²⁰ Rotulus Anniversariorum Ecclesiae Collegiatae Episcopalis Cellae, anno 1593 renovatus, in: MGH, *Necrologia Germaniae*, Bd.1, Berlin 1888, S. 382–384, (Original KKG 10, B6.2.2/20).

²¹ Hegi 1922, S. 152–156 (StAZH, F II c 26: Jahrzeitbuch von Embrach; bis heute nicht ediert); aufgeführt von: Hugener 2014, S. 254; Wiggenhauser 1997, S. 22, 88 f.

Während etwa die breit angelegte Studie von Charlotte Stanford über die Anniversarbücher der Strassburger Kirchen²² der einstmals grössten Stadt im Südwesten des Römisch-Deutschen Reichs gewidmet ist, besteht im Fall von Bischofszell die Möglichkeit, die auch in anderen Gebieten der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte herrschende Grossstadtlastigkeit zu vermeiden und eine Kleinstadt mit ihrem Umland in den Blick zu nehmen. Die Stadt St. Gallen als wichtigstes Zentrum der Ostschweiz weist mit dem umfangreichen Jahrzeitbuch der Stadtkirche St. Laurenzen einen kostbaren Codex auf, der noch nicht ediert ist.²³ Die Ausgestaltung und langfristige Entwicklung der Sepulkralkultur in ländlichen Gemeinden war Gegenstand eines Sonderforschungsbereichs der DFG, über den ein reichhaltiger Sammelband sowie die Monografie von Jan Brademann Auskunft geben. Wenn auch das letztgenannte Werk dem konfessionellen Zeitalter gewidmet ist, so lassen sich darin, ohne dem Anachronismus zu verfallen, vielfache Bezüge zum Spätmittelalter erkennen und entscheidende Anregungen gewinnen.²⁴

Stiftungsgeschichte und Mikrohistorie: Das Universelle im Kleinen suchen

Nun seien Bemerkungen zur «allgemeinen Geschichte» im Sinn von «Universalgeschichte» vorausgeschickt, ein heute stark diskutiertes Konzept. Universalgeschichte nimmt übergeordnete Phänomene wie etwa Übergangsriten und Sepulkralkulturen in verschiedenen Zeiten, Räumen und Kulturen vergleichend in den Blick. Auch Stiftungen haben in der Geschichtswissenschaft als universale Phänomene zu gelten, wie Michael Borgolte sagt. Er hat die dreibändige *Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften* und den Band *Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam vor der Moderne* herausgegeben.²⁵ Immer geht es dabei um vormoderne Gesellschaften in unterschiedlichen geografischen Räumen. Um historische Phänomene im interkulturellen Vergleich betrachten zu können, ist eine Definition notwendig, hier in den Worten Borgoltes: «Danach ergeben sich für die Stiftung folgende Kennzeichen: Den Ausgangspunkt jeder Stiftung bildet selbstverständlich die Gabe des Stifters (oder der Stifterin beziehungsweise einer stiftenden Gemeinschaft) und die damit verknüpfte Auflage, die über den Aktionsrahmen – in aller Regel: das Leben – des Stifters hinauswirken soll. Stets geht es bei der Stiftung um ein stellvertretendes Handeln anderer im Namen des Stifters, fast immer auch nach dessen Tod. Sobald die Stiftungsorgane seinen Willen vollziehen, wird der Stifter unter ihnen und den Begünstigten der Stiftungen, den Destinatären also, vergegenwärtigt. Dieser Akt der Vergegenwärtigung durch stellvertretendes Handeln bildet den Kern des

22 Stanford 2011.

23 Vgl. dazu: Ziegler 1984; Sonderegger 2010 b.

24 Brademann/Freitag 2007; Brademann 2013.

25 Borgolte 2014; Borgolte 2016; Borgolte 2017; Borgolte 2005.

Stiftungsgeschehens. Wenn die Stiftungsbeauftragten (-organe) einen grösseren Ermessensspielraum haben, wirken sie doch ebenso in des Stifters Namen, der dabei genannt wird, wenn die Stiftung nicht selbst geradezu nach ihm heisst. Die Stiftung kann die Evokation des Stifters ausdrücklich vorsehen, sie konzentriert sich räumlich gesehen sogar oft auf sein Grab, so dass das Totengedenken selbst in ihr Zentrum rückt.»²⁶

Wir rücken in unserer ostschweizerischen Regionalstudie das Totengedenken beziehungsweise die Memoria ins Zentrum. Borgolte erachtet die Memoria im Unterschied zu Oexle, der sie als übergreifendes Kulturmerkmal mittelalterlicher Gesellschaften in Europa definiert, als dem universalen Stiftungsgeschehen nachgeordnet.²⁷ Beide Konzepte – Stiftungswesen und Memoria – bilden im Folgenden den theoretischen Hintergrund. Zu der Lebensweise und den sozialen Verhältnissen in Städten und Dörfern im alten Reich (inklusive der heutigen Schweiz) stehen der Geschichtswissenschaft oftmals als nahezu einzige Informationsquellen Dokumente zu religiösen Stiftungen zur Verfügung. Historiker und Historikerinnen sollten indes der Versuchung widerstehen, sie als Ausdruck eines einmaligen und/oder individuellen Stifterwillens zu sehen. Denn ohne den universalen Rahmen von Stiftungswesen, Stiftungsrecht und Stiftungspraxis bleibt die Einzelhandlung unerklärbar. Als Einzelhandlung steht der von Stiftenden angeordnete Nutzen für Dritte²⁸ im Kontext einer gesellschaftlichen Gruppe beziehungsweise einer Körperschaft, zum Beispiel einer Pfarrkirche, einem Kloster oder einem Spital. Sie weist über die Lebenszeit des Handelnden hinaus, weil sie Verpflichtungen Dritter auf ewig festlegt, darunter Güterübertragungen, Geldleistungen, Zinsabgaben, Glockengeläut, Messdienste und so fort. Der Ewigkeitszwang führt nicht erst in der Reformation zu Konflikten, wie etwa Zins- und Zahlungsverweigerung der Bauern, Anfechtung von Stiftungen durch Nachkommen, Vergessen und Vernachlässigung der Seelsorgepflichten seitens des Klerus. Bildlich gesprochen verknüpft eine Einzelstiftung verstorbene, lebende und nachgeborene Personen miteinander (Faktor Zeit) sowie mit Institutionen (Faktoren Raum und Gesellschaft), gleichsam in einem Netzwerk. Die zitierte Formel «Nutzen für Dritte» bedeutet in der Praxis der christlichen Jenseitsfürsorge die Bussleistung guter Werke zugunsten des Nächsten, die *misericordia*. «Der Stifter sowie die Organe und Nutzniesser bilden also das soziale Gefüge, das die Stiftung in Gang hält. Ihre Zwecke erfüllen kann sie aber nur, wenn sie durch die äussere Ordnung in ihrem Bestand geschützt ist. Umgekehrt wirkt sie im eigenen Interesse und zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Staat und Gesellschaft ein, sie verändert beide also auch.»²⁹ Da Stiftungshandeln sowie anderes wirtschaftliches, religiöses oder politisches Handeln auf zeit-

26 Michael Borgolte: Einleitung, in: Borgolte 2005, S. 11.

27 Zu Oexles Konzept der Memoria vgl. Otto Gerhard Oexle: Memoria als Kultur, in: Oexle 1995, S. 9–78, bes. S. 39; Hamm 2011c, S. 43.

28 Vgl. Michael Borgolte: Einleitung, in: Borgolte 2005, S. 17.

29 Ebd., S. 12.

gebundenen gesellschaftlichen Voraussetzungen beruhen, ihrerseits die Gesellschaft aber immer auch verändern, ist es nötig, das Thema zu historisieren und nach Konstanz und Wandel zu fragen. Zur Frage des individuellen Stifterwillens meint Karl Eder: «Kein Kenner wird aus der Motivation einer Stiftungsurkunde besondere Schlüsse für die religiöse Einstellung des Stifters ziehen, denn er weiss, diese Beweggründe sind ein Jahrhundert alte Ausstattungstücke solcher Briefe, Bestandteile eines Kanzleiformulars, ausser das Diktat bewegt sich in individuellen Formen.»³⁰

Religiöse Stiftungen ländlicher Gemeinden wurden für den süddeutschen Raum des Bistums Konstanz von Rosi Fuhrmann auf breiter Quellenbasis analysiert.³¹ Ihre unter dem Einfluss der von Peter Blickle vertretenen Kommunalismusthese stehende umfassende Studie beschäftigt sich mit der Frömmigkeit in ländlichen Gemeinden am Ende des Mittelalters.³² Eine weitere grundlegende Monografie zum Thema hat Immacolata Saulle Hippenmeyer zu den kirchlichen Verhältnissen in den Pfarreien Graubündens vorgelegt.³³ An diese Regionalstudien kann wiederum die vorliegende Arbeit zu einer geografischen Kleinregion anknüpfen. Es gilt, die Facetten der Stiftungen für die Kirche anhand einer vergleichsweise dichten Quellenüberlieferung auszuleuchten. Ein universelles Phänomen, nämlich das Totengedenken, und die mit ihm verbundenen Lebensbereiche in der Kirchengemeinde werden mikrohistorisch dargestellt, um die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und religiösen Implikationen frommer Stiftungen aufzuzeigen. Im Sinne Gert Zangs ist es die «unaufhaltsame Annäherung an das Einzelne».³⁴ Während unser Betrachtungsraum die regionale Perspektive voraussetzt, handelt es sich bei den im Untersuchungsraum angesiedelten Niederstiften, Pfarreien und weiteren kirchlichen Institutionen indes um universelle Erscheinungen. Deshalb gibt es, wie Enno Bünz betont, «gar nicht die Alternative von globalgeschichtlicher und regionaler Perspektive; denn auch weltweite Verflechtungen und Prozesse ändern nichts an der Tatsache, dass «die alltägliche Lebenswelt der Menschen nicht der Globus, sondern ein durchaus begrenzter Ausschnitt darauf ist: ein Ort, eine Stadt, eine Region», im Mittelalter nicht anders als heute. Dabei kann gerade die Betrachtung der Pfarrei deutlich machen, dass die globale und die lokale Perspektive letztlich nur zwei Seiten einer Medaille sind, denn jede Pfarrei entwickelte sich im Spannungsfeld von universaler Amtskirche und lokalen Kräften.»³⁵

30 Zitiert nach Fuhrmann 1995, Anm. S. 167.

31 Fuhrmann 1995.

32 Die Kommunalismusthese sieht in der seit dem späteren Mittelalter besonders im Süden des römisch-deutschen Reichs ausgebildeten Institution der Gemeinde als politisch-sozialer Körperschaft eine wesentliche gesellschaftliche Grund- oder Basisstruktur in vormodernen Zeiten. Der Gemeinde, besonders der ländlichen Gemeinde anerkennt Peter Blickle in der Zeit vor und während des Bauernkriegs die Fähigkeit zu proaktivem politischem Handeln zu. Vgl. dazu: Blickle 1985; bes. Peter Blickle: Kommunalismus – Begriffsbildung in heuristischer Absicht, in: Blickle 1991, S. 5–38; Blickle/Kunisch 1989; Wunder 1991a, S. 397.

33 Saulle Hippenmeyer 1997.

34 So der einschlägige Titel des Buchs von Gert Zang 1985.

35 Bünz 2015a, S. 133, mit einem Zitat von Wilhelm Janssen.

Fragestellungen zu Religion und Gesellschaft in der Ostschweiz

An erster Stelle geht es um Erkenntnisse zu den Beziehungen zwischen Stadt und Land. Die Beschäftigung mit der spätmittelalterlichen Ostschweiz bedeutet unter anderem, das Thema im Stadt-Land-Vergleich zu erkunden und nach Unterschieden und Gemeinsamkeiten städtischen und ländlichen Stiftungsverhaltens zu fragen. Die Hauptperspektiven sind auf die wirtschaftliche Praxis und Finanzierung der Jahrzeiten sowie auf die Handlungsweise der Akteure gerichtet, wobei die gesellschaftlichen Verhältnisse einer Kleinstadt und der ihr zugeordneten Landschaft im Brennpunkt stehen. Die folgenden Punkte stehen zur Debatte:

- *Die wirtschaftliche Praxis und die Finanzierung des Jahrzeitwesens.* Jahrzeiten wurden von Stiftern und Stifterinnen mit Renten, das heisst mit grundpfandgesicherten jährlichen Zinszahlungen gekauft, den sogenannten Ewigrenten. Die Frage der Finanzierung gottesdienstlicher Handlungen und der Verwaltung der Sakramente schliesst die der Praktiken der Finanzbeschaffung, des Kreditwesens und der Geldanlagen mit ein.³⁶ War bis weit ins 14. Jahrhundert hinein das Pfandgeschäft eine dominante Form des Kreditwesens, so entwickelte sich seit den 1380er-Jahren der Rentenkauf zur effizientesten Möglichkeit der Kreditschöpfung. Wucherrechtlich gesehen galt das Rentengeschäft grundsätzlich als Verkauf, nicht als Verpfändung.³⁷ Die zur Finanzierung und zum Unterhalt von Seelenheilstiftungen erforderlichen Kapitalanlagen führten im Fall der gesellschaftlichen Eliten dazu, dass diese ihre Landgüter mit Rentenkäufen belasteten und dass vornehmlich den bäuerlichen Lehengütern die Zahlung der jährlich fälligen Beiträge an die Kirche aufgebürdet wurde.
- Einen mehr oder weniger breiten Raum nehmen in letztwilligen Verfügungen die *rechtliche Absicherung von Stiftungen* ein, die auf ewig Bestand haben sollten. Sie enthielten bestimmte Klauseln zum Schutz der Destinatäre gegen allfällige Ansprüche Dritter wie etwa der Erben des stiftenden Erblassers.
- Den entscheidenden Gesichtspunkt bilden die *Handlungsweise und der Erwartungshorizont der Akteure und Akteurinnen*. Das sind erstens die Stifter und Stifterinnen selbst, zweitens deren Familien und verstorbene Vorfahren und drittens die mit der Pflege des Totengedenkens betrauten Kleriker. Es sind viertens Kollektive wie das Chorherrenstift St. Pelagius, die Stadtgemeinde in Bischofszell und die Gemeinden im Umland, die sich am Ende des Spätmittelalters mehr und mehr um das Kirchenwesen und die Seelsorge kümmerten.³⁸ Alle diese Handelnden nahmen in dem gesam-

³⁶ Dazu die grundsätzlichen Erörterungen von Gilomen 1994, Gilomen 2015 und die einschlägige Untersuchung zum Bodenseeraum von Bittmann 1991.

³⁷ Bittmann 1991, S. 170, 124; Hans-Jörg Gilomen: Rente, Rentenkauf, Rentenmarkt, in: LexMA 7, Sp. 735 f.; Gilomen 1994; Gilomen 2015.

³⁸ Zu den ländlichen Gemeinden einschlägig Saulle Hippenmeyer 2002.